

(Übersetzung)

Staatsanwaltschaft

**Freiheitsentziehung und Möglichkeiten des Zutritts zu Privatwohnungen zwecks  
Festnahme einer verdächtigen, beschuldigten oder verurteilten Person**

**Standpunkt des Kollegiums der Generalprokuratoren**

1. Problemstellung
2. Verfassungsgrundsätze
  - 2.1. Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung
  - 2.2. Grundsatz der Vollstreckung von Urteilen
3. Unterscheidung zwischen der Wohnung der gesuchten Person und der Wohnung einer Drittperson – Tragweite
4. Unterscheidung zwischen Tag und Nacht – Tragweite
5. Die Freiheitsentziehungsmaßen - Anwendung der Grundsätze auf die verschiedenen Hypothesen
  - 5.1. Gerichtliche Festnahme in Anwendung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die Untersuchungshaft
    - 5.1.1. Festnahme bei Entdeckung auf frischer Tat
    - 5.1.2. Festnahme bei nicht frischer Tat
    - 5.1.3. Festnahme in einer Wohnung im Rahmen anderer Ausnahmen zu Artikel 15 der Verfassung
      - 5.1.3.1. Hausdurchsuchung auf der Grundlage eines untersuchungsrichterlichen Befehls
      - 5.1.3.2. Hausdurchsuchung durch den Prokurator des Königs bei Entdeckung auf frischer Tat
      - 5.1.3.3. Zustimmung oder Antrag durch den Hausherrn oder das Opfer
      - 5.1.3.4. Eindringen in die Wohnung bei Herbeirufung, Feuer oder Überschwemmung
      - 5.1.3.5. Andere in einem Gesetzestext vorgesehene Fälle
  - 5.2. Festnahme infolge einer richterlichen Anordnung
    - 5.2.1. Vollstreckung des Vorführungsbefehls (Artikel 3-15 GUH)
    - 5.2.2. Vollstreckung des im Versäumniswege ergangenen Haftbefehls
    - 5.2.3. Vollstreckung des Haftbefehls
  - 5.3. Festnahme infolge einer Verurteilung
  - 5.4. Vollstreckung eines Inhaftnahmebeschlusses in Kriminal-Sachen
  - 5.5. Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls
  - 5.6. Festnahme im Rahmen eines Auslieferungersuchens
6. Schlussfolgerung

## 1. Problemstellung

Der Ständige Ausschuss P hat sich (mit Schreiben vom 20. Dezember 2007, Erinnerungsschreiben vom 29. Februar 2008) *„über die Befugnisse und Möglichkeiten der Polizeidienste in Bezug auf die Vollstreckung eines Festnahmebefehls, eines Inhaftnahmebeschlusses, eines Vorführungsbefehls oder eines Haftbefehls“* erkündigt.<sup>1</sup>

Genauer gesagt, es wurde gefragt, ob es – auf der Grundlage dieser Freiheitsentziehungs-Titel - möglich ist, in eine Wohnung oder einen anderen Ort einzudringen, im Hinblick auf die Festnahme der verdächtigen oder verurteilten Person. Diesbezüglich stellte sich folglich die Frage, ob zwischen dem Betreten der Wohnung des Betroffenen oder der Wohnung einer Drittperson, (in der die betreffende Person sich befände), zu unterscheiden sei. Die Staatsanwaltschaften teilen nicht die gleiche Auffassung, was dies angeht. Der Ständige Ausschuss P wollte wissen, ob die Staatsanwaltschaft einen einheitlichen Standpunkt eingenommen hatte oder gegebenenfalls solch einen ausarbeiten konnte.

Zur Ausarbeitung des Standpunktes des Kompetenznetzes „Strafverfahren“ wurde in der vorliegende Note das vom Ständigen Ausschuss P aufgeworfene Problem analysiert und in einen breiteren Rahmen eingebettet<sup>2</sup>.

Zunächst behandelt die Note die verschiedenen mit der Problemstellung einhergehenden verfassungsrechtlichen Grundsätze. Im Anschluss daran gibt sie einen Überblick über die verschiedenen Arten der Freiheitsentziehung, die in den verschiedenen Phasen des Verfahrens auftreten können, und zwar respektive vor dem Tätigwerden eines Richters, im Rahmen der Untersuchungshaft und nachdem das auf Verurteilung lautende Urteil rechtskräftig geworden ist. Auch die Fälle „Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls“ und „Auslieferung“ werden behandelt.

Auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsvorschriften und Rechtslehre werden die Bedingungen untersucht, in denen die verschiedenen Arten der Freiheitsentziehung ein Eindringen in die Privatwohnung der betreffenden Person oder eines Dritten erlauben.

Abschließend werden aus der Auswertung dieser verschiedenen Elemente Schlussfolgerungen gezogen.

---

<sup>1</sup> Bezugszeichen Kollegium A.I.O/1678/2007 /fb

<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Note wurde eine Analyse der Regelwerke und der Rechtslehre vorgenommen, nicht aber der gängigen Praxis bei den Staatsanwaltschaften und Polizeidiensten.

## 2. Verfassungsgrundsätze

Die Darstellung der aufgeworfenen Problematik hinsichtlich der Festnahmemodalitäten setzt natürlich voraus, dass ein Titel oder ein gesetzlicher Fall vorliegt, der die Festnahme erlaubt, dies unter Beachtung der gesetzlichen Ausnahmen zum Grundsatz der persönlichen Freiheit (Verfassungsartikel 12). Diese verschiedenen gesetzlichen Fälle werden nachstehend untersucht.

Allgemein entsteht die Schwierigkeit hauptsächlich aus der Vollstreckung der Festnahme und dem Nebeneinander mit anderen Verfassungsprinzipien, die miteinander in Widerspruch treten können, ohne dass die Texte es in allen Fällen erlauben, *prima facie* den Vorrang eines Grundsatzes auf den anderen zu bestimmen: es handelt sich hier einerseits um das Prinzip der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 15 der Verfassung) und andererseits das Prinzip der Vollstreckung von Urteilen (Artikel 40 der Verfassung).

### 2.1. Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung

Verfassungsartikel 15 besagt: *„Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden.“*

Der Kassationshof betrachtet die Wohnung als den Ort, der von einer Person bewohnt wird, - dies schließt die dort angeschlossenen Nebengebäude mit ein -, um dort ihre tatsächliche Unterkunft oder tatsächlichen Wohnort zu errichten, und wo sie dementsprechend das Recht auf die Einhaltung ihrer Privatsphäre, ihrer Ruhe und ihres Privatlebens hat<sup>3</sup>.

Hausfriedensbruch durch einen Beamten wird strafrechtlich durch Artikel 148 des Strafgesetzbuches geahndet. Dieser besagt Folgendes: *„Jeder Beamte des administrativen oder gerichtlichen Standes, jeder Gerichts- oder Polizeioffizier, jeder Befehlshaber oder Vertreter der öffentlichen Macht, der in anderen als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen oder unter Nichteinhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Eigenschaft gegen den Willen des Bewohners in dessen Wohnung eindringt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 Franken bestraft.“*

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung kennt viele Ausnahmen; sie können nur aus einer gesetzlichen oder *a fortiori* aus einer verfassungsrechtlichen Bestimmung herrühren. Diese Ausnahmen werden bei der Betrachtung der verschiedenen Fälle von Freiheitsentziehung untersucht (s. weiter unten 5.1.3.).

Der Begriff der Wohnung steht grundsätzlich im Gegensatz zum Begriff der öffentlichen Orte oder der öffentlich zugänglichen Orte, über die Artikel 26, Absatz 2 des Gesetzes über das Polizeiamt Folgendes sagt: *„Die Polizeibeamten können Orte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und verlassene unbewegliche Güter jederzeit betreten, um für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und für die Beachtung der Polizeigesetze und -verordnungen zu sorgen.“*

---

<sup>3</sup> Kass. 20. Dezember 2000, *Bull.*, 2000, Nr. 713, *Rev. Droit Pén.*, 2001, S. 584.

*Sie können diese Orte jederzeit betreten, um gerichtspolizeiliche Aufträge auszuführen.*

*Unter Beachtung der Unverletzlichkeit der Wohnung können sie Hotels und andere Beherbergungsstätten besichtigen. Sie können sich von den Eigentümern, Inhabern oder Angestellten dieser Einrichtungen die Meldescheine der Reisenden vorzeigen lassen.“*

Dieser Artikel erlaubt es den Polizeibeamten zur Durchführung von gerichtspolizeilichen Aufträgen öffentlich zugängliche Orte „jederzeit“ zu betreten. In diesem Fall aber gilt eine Einschränkung, nämlich die, dass sie diese Orte nur betreten dürfen, in den Zeiten, wo die Öffentlichkeit dort zugelassen ist. Der Begriff „jederzeit“ impliziert, dass die Polizei diese Orte sowohl tagsüber wie auch nachts betreten kann<sup>4</sup>.

## **2.2. Grundsatz der Vollstreckung von Urteilen**

Verfassungsartikel 40 bestimmt Folgendes: *„Die rechtsprechende Gewalt wird von den Gerichtshöfen und Gerichten ausgeübt. **Die Entscheide und Urteile werden im Namen des Königs vollstreckt**“.*

Dieser Artikel 40 der Verfassung muss in Kombination mit dem Königlichen Erlass vom 9. August 1993 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. Mai 1971 zur Festlegung der Vollstreckungsformeln der Entscheide, Urteile, Beschlüsse, Justizaufträge oder Handlungen, die eine unmittelbare Vollstreckung nach sich ziehen (frei übersetzt), betrachtet werden.

*"Wir, ALBERT II, König der Belgier, tun allen Gegenwärtigen und Zukünftigen kund:*

*Beauftragen und weisen alle darum ersuchten Gerichtsvollzieher an, vorliegendes Urteil, Beschluss, Befehl oder Urkunde zu vollstrecken;*

*Unsere Generalprokuratoren und Prokuratoren des Königs bei den erstinstanzlichen Gerichten, die Durchführung der Vollstreckung zu überwachen sowie alle Befehlsaber und Beamte der öffentlichen Gewalt, Beistand dabei zu leisten, wenn sie gesetzmäßig dazu ausgefordert werden;*

*Zur Beurkundung dessen wurden vorliegendes Urteil, Beschluss, Vollstreckungsbefehl oder Urkunde unterzeichnet und mit dem Siegel des Gerichts oder des Notars versehen."*

Daraus folgt insbesondere, dass aufgrund der föderalen ausführenden Gewalt, so wie sie in der Verfassung geregelt ist, die öffentliche Macht bei der Vollstreckung der Urteile und Entscheide mitwirken muss.

Artikel 40 der Verfassung stellt also an sich eine verfassungsrechtliche Ausnahme zum Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung dar, wenn „ein Entscheid oder ein

---

<sup>4</sup> Parlamentsdok. Kammer, 1990-91, Nr. 1673/1, 44 ; s. Kass. 14. März 1932, Pas. 1932, I, 108; Kass. 12. Dezember 1932, Pas. 1933, I, 50; R. VERSTRAETE, *Handboek Strafvordering*, Antwerpen, Maklu, 2005, S. 289.

Urteil“ zu dessen Vollstreckung verlangen würde, dass zwangsläufig in eine Wohnung einzudringen ist.

Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass die Situation, wo die Polizei in eine Wohnung eindringt, um eine verurteilte Person zu ergreifen, jener ähnlich ist, wo ein Gerichtsvollzieher auch in eine Wohnung eindringt (beispielsweise zur Beschlagnahme von dort befindlichen Gütern, um eine zivilrechtliche Entscheidung zu vollstrecken, oder auch ein Haus abreißen lässt, dies infolge der Vollstreckung eines Urteils, das das Abreißen eines Hauses, das ohne Baugenehmigung gebaut wurde, anordnen würde). Der Gerichtsvollzieher braucht keinen Durchsuchungsbefehl, (den er nicht erhalten würde, denn die Situation entspricht nicht den gesetzlichen Kriterien) oder keinen besonderen Befehl zum Betreten der Wohnung. Das Gleiche gilt für den Polizisten, der diese betritt, um einen Verurteilten zu ergreifen. Beide handeln zur Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen (auf der Grundlage von Artikel 40 der Verfassung), ein Fall, wo die Wohnung nicht mehr unverletzlich ist.

Strafrechtlich ist Artikel 8 des Dekretes vom 19.-22. Juli 1791 über die Organisation einer Gemeinde- und Korrektionalpolizei von besonderer Bedeutung.

Der offizielle französische Text bestimmt Folgendes:

*„Gemeindebeamte, Kommissare oder Offiziere der Gemeindepolizei dürfen die Häuser der Bürger nicht betreten, es sei denn, für (...) die Überprüfung der Register der Vermieter, für die Ausführung der Gesetze über die direkten Steuern oder aufgrund der Anordnungen, Zwangsmaßnahmen und Urteile, die sie überbringen, oder schließlich wenn Bürger aus einem Haus nach Hilfe der Staatsgewalt schreien.“*

In einer gewissen Rechtlehre und gewissen parlamentarischen Dokumenten wird davon ausgegangen, dass die Artikel 8-10 dieses Dekretes gegenwärtig immer noch Anwendung finden<sup>5 6</sup>. Des Weiteren stellt sich heraus, dass diese Artikel in der gängigen Praxis immer noch angeführt werden.

Auch wenn der Grundsatz der Vollstreckung von Urteilen sowohl in strafrechtlichen wie in zivilrechtlichen Angelegenheiten erlaubt, die Wohnung der im Urteil erwähnten Person zu betreten, so ist dennoch für das Strafrechtliche auf die Grenzen dieses Grundsatzes hinzuweisen, die insbesondere aus der Tragweite der in Verfassungsartikel 40 erwähnten Begriffe „Urteile und Entscheide“ herrühren.

Diesbezüglich kann auf Artikel 149 der Verfassung verwiesen werden; dieser erlegt die Begründung eines „jeden Urteils“ auf, was vom Kassationshof so ausgelegt wird, dass nicht alle gerichtlichen Entscheidungen betroffen sind, insbesondere nicht

---

<sup>5</sup> Parlamentsdok. Senat, 2001-2002, Nr. 2-1096/1; Parlamentsdok. Kammer, 2001-2002, Nr. 1638/001; R. VERSTRAETE, *Handboek Strafvordering*, Antwerpen, Maklu, 2007, S. 290; für die Artikel 9 und 10 siehe H.-D. BOSLY und D. VERMEERSCH, *Droit de procédure pénale*, Bruges, Die Keure, 2003 S. 396.

<sup>6</sup> S. Art. 188 der Verfassung : *Ab dem Tag, an dem die Verfassung wirksam wird, sind alle zu ihr im Widerspruch stehenden Gesetze, Dekrete, Erlasse, Verordnungen und anderen Akte aufgehoben*. Im Umkehrschluss bleibt die nicht gegensätzliche Regelung weiterhin anwendbar.

Entscheidungen der Untersuchungsgerichte, es sei denn diese entscheiden als erkennendes Gericht<sup>7</sup>.

Die Rechtsprechung in Bezug auf Artikel 40 der Verfassung ist nicht so umfangreich. Sie stützt jedoch die Analyse, die dahingeht, dass der Grundsatz der Urteilsvollstreckung, so wie er weiter oben definiert ist, nicht für untersuchungsrichterliche Handlungen gilt. So ist die Vollstreckungsklausel, die in Artikel 1, §1 des Königlichen Erlasses vom 9. August 1993 bestimmt wird, in einem Haftbefehl unbekannt; dieser wird als von einem Untersuchungsrichter ergangener Beschluss, auf Tätigwerden des Prokurators des Königs entsprechend den im Strafprozessgesetzbuch aufgestellten Regeln (Artikel 28 StPGB) vollstreckt<sup>8</sup>. Es besteht jedoch kein Grund zu der Annahme, dass diese aus Artikel 28 StPGB herrührende Abweichung für Entscheidungen der Untersuchungsgerichte, die einen Haftschein darstellen, gilt.

### **3. Unterscheidung zwischen der Wohnung der gesuchten Person und der Wohnung einer Drittperson – Tragweite**

Bei der Aufzählung der verschiedenen Fälle, in denen das Betreten einer Privatwohnung durch die Ordnungskräfte erlaubt ist, wird oft zwischen der Wohnung der gesuchten Person und der Wohnung eines Dritten unterschieden.

Beim ersten Hinsehen jedoch erscheint diese Unterscheidung relativ künstlich, da nie die Situation der Person angeführt wird, wo diese in derselben Wohnung wie die gesuchte Person wohnhaft ist. Dieser „Dritt-Mitbewohner“, dem kein Gesetzestext eine andere Garantie gewährt, als jene, die der gesuchten Person in Bezug auf den Schutz der Wohnung gewährt wird, befindet sich jedoch in der gleichen Situation, wie die Drittperson, welche die gesuchte Person an einem Ort beherbergt, der nicht der Wohnort der gesuchten Person ist. In beiden Fällen sieht die „Drittperson“ sich einer Verletzung des Schutzes ihrer eigenen Wohnung ausgesetzt als Folge einer Tat, die nicht von ihr ausgeht.

Historisch betrachtet jedoch ging diese Unterscheidung aus den Texten hervor. So wurde in den Pandekten Folgendes gelehrt: *„Haftbefehle, das heißt Befehle, Beschlüsse zur Inhaftnahme, auf Verurteilung lautende Urteile und Entscheide, geben den Bediensteten, die diese tragen, nicht das Recht in jedes Haus einzudringen, von dem sie vermuten, dass die betreffende Person, die Gegenstand der Durchsuchung ist, sich befinden kann: dieses Recht besteht nur hinsichtlich der Wohnung des Angeklagten oder des Verurteilten selbst. Dies geht faktisch aus den Artikeln 36 und 37 des Strafprozessgesetzbuches, aus Artikel 131 des Gesetzes vom 28. Germinal des Jahres VI und aus Artikel 21 des Erlasses vom 30. Januar 1815 hervor, die lediglich erlauben das Haus zu umstellen und zu beobachten“*<sup>9</sup> (frei übersetzt). In diesem Fall wurde die Erlaubnis zum Eindringen in die Wohnung vom Offizier der Gerichtspolizei (dem Polizeikommissar) oder Friedensrichter erteilt<sup>10</sup>.

---

<sup>7</sup> Kass. 14. April 1999, P.99.0318.F.Pas., S. 508; Kass, 14. Januar 2004, P.03.1310.F., R.D.P. S. 632.

<sup>8</sup> Kass. 22. September 1993, P.93.1303.F. Pas., Nr. 369 S. 739 ; Kass., 20. März 1996, P.96.0334F, Pas, Nr. 101, S. 245.

<sup>9</sup> *Pandectes belges*, v<sup>o</sup> inviolabilité du domicile, Nr. 189, siehe auch A. Chaveau und H. Faustin, *théorie du code pénal*, Brüssel, société typographique belge, 1837, Band 1, S. 202.

<sup>10</sup> Ebendort, Nr. 190

Diese damals bekannte Situation verdient unsere Aufmerksamkeit, denn sie zeugt von einem Grundsatz, der auch heute noch weitestgehend angewandt wird: die eine Freiheitsentziehung anordnenden Titel können ohne vorherige gerichtliche Kontrolle in der Wohnung der betreffenden Person vollstreckt werden, in der Wohnung eines Dritten jedoch können sie dies nur mit einer Sondergenehmigung. Man kann auch noch daraus schließen, dass für die Vollstreckung in der Wohnung der betreffenden Person die günstige Annahme gilt, dass die Person sich dort befindet, wobei die Vollstreckung in der Wohnung eines Dritten, in Ermangelung solch einer Annahme, Gegenstand einer Überprüfung von Indizien sein muss, die erlauben, davon auszugehen, dass die gesuchte Person sich dort befindet und deswegen das Betreten der Wohnung eines Dritten gerechtfertigt ist.

Auch wenn diese Unterscheidung als solche aus den in Strafsachen anwendbaren Texten verschwunden ist, gilt sie weiterhin bei Immobilien-Vollstreckungspfändungen, und zwar mit dem gleichen Leitprinzip: so sieht Artikel 1503 des Gerichtsgesetzbuches keinerlei besondere Genehmigung vor, um dem Gerichtsvollzieher das Betreten der Wohnung des Schuldners zu erlauben; hingegen sieht er die Genehmigung des Richters vor, um die Wohnung einer Drittperson zu betreten (Artikel 1503 Gerichtsgesetzbuch).

Das Prinzip ist allerdings nicht, eine Ausnahme für die Vollstreckung des Urteils zu schaffen: *„Befehle zur Entziehung der Freiheit, umfassen an sich den Befehl zur Hausdurchsuchung zwecks Aufspürens[der Person], sogar in der Wohnung eines Dritten, denn wir kennen kein Asylrecht mehr (...) Mit Ausnahme einiger Formalitäten, die in außergewöhnlichen Umständen einzuhalten sind“*<sup>11</sup>. (frei übersetzt)

Auch wenn die jüngere Rechtslehre in Strafsachen ziemlich zögerlich erscheint, so scheint die nicht sehr umfangreiche Rechtsprechung die Bedeutung dieser Unterscheidung zu relativieren, zumindest wenn das Eindringen in die Wohnung einer Drittperson vom Prokurator des Königs genehmigt ist.

In einem jüngst ergangenen Entscheid<sup>12</sup> musste der Kassationshof über eine Beschwerde gegen einen Entscheid der Anklagekammer erkennen, der in Sachen Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls ergangen war. Der Antragsteller im Kassationsverfahren berief sich auf eine Verletzung von Artikel 5.1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und führte in seinem Schriftsatz beiläufig an, dass die Polizei, obschon sie im Besitze einer Genehmigung des Prokurators des Königs war, in eine Wohnung eingedrungen war, die nicht diejenige des Antragstellers war. Der Gerichtshof ist folgender Auffassung:

*„Aufgrund von Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 stellt der Europäische Haftbefehl einen Festnahme-Titel dar. Entsprechend Artikel 2 des Gesetzes über die Untersuchungshaft vom 20. Juli 1990 obliegt es dem Prokurator des Königs den Polizeidiensten vorzuschreiben, die gesuchte Person zu ergreifen, indem sie gegebenenfalls an seinem **Wohnort** eindringen (Anmerkung der Redaktion: der Gerichtshof verwendet den Begriff „Wohnort“ und nicht „Wohnung“).*

---

<sup>11</sup> *Pandectes belges*, v° mandat de justice, Nr. 31.

<sup>12</sup> Kass. 22. September 2010, R.G. P.10.1509.F.

*Geht man davon aus, dass der Europäische Haftbefehl und die internationale Schengen Fahndung das Betreten einer Wohnung zum Zwecke der Festnahme der gesuchten Person erlauben, (...) verletzt der Entscheid nicht die angeführte Vertragsbestimmung.“*



#### 4. Unterscheidung zwischen Tag und Nacht - Tragweite

Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden dürfen, verbietet ganz klar, diese Aufträge vor 5 Uhr morgens und nach 9 Uhr abends an einem nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Ort vorzunehmen.

Wenn der Gesetzgeber von Haussuchungen und Durchsuchungen spricht, meint er dann auch das Betreten der Wohnung zwecks Vollstreckung eines Hafttitels?

Da es sich um ein Korrolarium des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Wohnung handelt, und somit um eine „Ausnahme der Ausnahme“, darf diese Bestimmung nicht Gegenstand einer einschränkenden Auslegung sein. Die *ratio legis* besteht in der Verstärkung des Schutzes der Wohnung während der Nacht.

Andererseits hebt Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1969 eigentümlicherweise Artikel 76 der Verfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII auf; er lautet wie folgt: *„Das Haus jeder das französische Staatsgebiet bewohnenden Person ist ein unantastbares Asyl. Während der Nacht hat niemand das Recht es zu betreten, außer bei Feuer, Überschwemmung, oder aus dem Inneren des Hauses kommender Aufforderung.“* (frei übersetzt)

Diese Verfassungsbestimmung, deren Wortlaut keinerlei Diskussion über die Liste mit den verschiedenen als Ausnahme zugelassenen Gründen zuließ, wurde durch das Gesetz von 1969 ersetzt mit der Absicht den Diskussionen über die Definition von „Nacht“ ein Ende zu setzen und eine Liste mit Ausnahmen festzulegen, die in Artikel 1, Absatz 2 aufgeführt sind.

Nichts erlaubt die Annahme, dass der Gesetzgeber ebenfalls das Ziel verfolgte, nachts den Zutritt zu einer Wohnung zur Vollstreckung eines Hafttitels zu erlauben, dies umso mehr als die Begriffe „Haussuchungen und Hausdurchsuchungen“ selbst einen ziemlich weitgefassten Sinn haben.

Es ist davon auszugehen, dass die *„Ausführer der Festnahmebefehle oder – anordnungen nicht jederzeit und allorts tätig werden dürfen“*<sup>13</sup> und ein Befehl oder eine Anordnung zur Festnahme in einer Wohnung nur in den ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, die von dem in Artikel 1, Absatz 1, 1. des Gesetzes vom 7. Juni 1969 festgelegten Grundsatz abweichen, nachts vollstreckt werden darf<sup>14</sup>. Diese Fälle sind relativ zahlreich und fallen insbesondere unter die spezifischen Rechtsregeln, deren vollständige Aufzählung hier nicht erfolgen kann.

Im Wesentlichen sind aber zu nennen:

- Die in Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1969 erwähnten Ausnahmen:
  - frische Tat,

---

<sup>13</sup> *Pandectes belges*, v° arrestations, Nr. 54

<sup>14</sup> Siehe Notiz in diese Richtung : Manuel des services de police, c.e.d. Samson, Kluwer Verlag, S. 17, 22 und 27.

- Antrag oder Zustimmung der Person, die das effektive Nutzungsrecht am Ort hat, oder des Opfers einer Straftat, vorgesehen in den Artikeln 398 bis 405 des Strafgesetzbuches, deren Täter der Ehegatte oder die Person ist, mit der das Opfer zusammenwohnt und eine dauerhafte Liebes- und sexuelle Beziehung unterhält
  - eine von diesem Ort ausgehende Anforderung
  - Feuer oder Überschwemmung
- die in Artikel 27 des Gesetzes über das Polizeiamt vom 5. August 1992 erwähnten Ausnahmen (ernste und unmittelbare Gefahr oder ernste Bedrohung für Leib und Leben von Personen, auf Antrag oder mit Zustimmung der Person, die das effektive Nutzungsrecht am Ort hat, oder wenn diese Person nicht erreicht werden kann und keine andere Lösung besteht).
- Artikel 6*bis* des Gesetzes vom 24. Februar 1921 in Sachen Betäubungsmittel: Gerichtspolizeioffiziere und vom König zu diesem Zweck bestimmte Beamte oder Bedienstete können Apotheken, Geschäfte, Läden und alle anderen Orte, die für den Verkauf oder die Abgabe der im vorliegenden Gesetz erwähnten Stoffe benutzt werden, während der Stunden, in denen sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, besuchen. Zu denselben Uhrzeiten können sie auch die Lager besuchen, die an die in Absatz 1 erwähnten Räumlichkeiten und Orte anschließen, selbst wenn diese Lager der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Sie können **zu jeder Zeit** Räumlichkeiten, die zur Herstellung, Zubereitung, Konservierung oder Lagerung dieser Stoffe dienen, besuchen.

Auch wenn diese Fälle, die ein Abweichen vom grundsätzlichen Verbot nächtlicher Haussuchungen erlauben, meist nichts mit der Vollstreckung einer vorher bestehenden Festnahme-Anordnung beziehungsweise eines vorher bestehenden Festnahme-Befehls zu tun haben, sei daran erinnert, dass der Festnahmebefehl in jedem Fall an einem Ort und zu einer Zeit vollstreckt werden darf, wo die Polizeikräfte legal eindringen durften, selbst wenn dies aus einem anderen Grund erfolgte. Diesbezüglich wird für ausführlichere Erläuterungen auf Punkt 5.1.3. im weiteren Text verwiesen.

Schließlich gilt es noch anzumerken, dass das Gesetz vom 7. Juni 1969 lediglich die Phase der Ermittlung oder der vorbereitenden Untersuchung betrifft, die zudem mit der zusätzlichen Garantie der Unschuldsvermutung einhergeht. Dieses Gesetz vom 7. Juni 1969 hat den vorher genannten Artikel 8 des Dekrets vom 19.-22. Juli 1791 aufgehoben. Dieser Artikel erlaubt es dem Gemeindebediensteten, dem Gemeindekommissar oder Polizeioffizier die Häuser zu betreten aufgrund der Befehle, Zwangsmaßnahmen und Urteile, deren Träger sie sind.

Folglich könnte davon ausgegangen werden, dass in Anwendung des Verfassungsgrundsatzes der Vollstreckung von Urteilen und Entscheiden das Gesetz vom 7. Juni 1969 nicht anwendbar ist, wenn es um die Vollstreckung eines zu einer Freiheitsstrafe verurteilenden vollstreckbaren Urteils oder Entscheids geht.

Aus der Begründung<sup>15</sup> geht hervor, dass es infolge einer Änderung der Gesetzesbestimmungen - die eine Ausweitung der Zeitspanne beinhaltete, in der die Hausdurchsuchungen und Haussuchungen nicht ohne vorheriges Einverständnis des Bewohners erfolgen dürfen, - erforderlich erschien, den Begriff der Nachtzeit, der in Strafsachen gilt, durch eine allgemeine Bestimmung aufrechtzuerhalten, dies durch eine allgemeine Bestimmung, welche die von der Rechtslehre und der Rechtsprechung angenommenen Regel festschreibt und die Fälle präzisiert, in denen diese Regel ausnahmsweise nicht zu befolgen ist. In der Begründung zum Gesetz vom 7. Juni 1969 wurden die ernstesten Folgen unterstrichen, die aus diesen Abänderungen – Ausweitung des Begriffs der Nachtzeit – auf strafrechtlichem Gebiet entstehen könnten, wo es häufig erforderlich ist, Hausdurchsuchungen in den frühen Morgenstunden vorzunehmen, damit die zur Aufdeckung der Wahrheit erforderlichen Beweismittel nicht verschwinden oder vernichtet werden.

Das Gesetz vom 7. Juni 1969 scheint sich also auf die Phase der Untersuchung in Strafsachen und die Phase der Ermittlung der Straftaten zu beziehen. Die Materie der Strafvollstreckung wurde im Rahmen dieser Gesetzesänderung niemals ins Auge gefasst. In Ermangelung einer Rechtssicherheit gilt es daher vorsichtig zu sein und die durch das Gesetz vom 7. Juni 1969 vorgeschriebenen Zeiten einzuhalten.

## **5. Die Freiheitsentziehungsmaßen - Anwendung der Grundsätze auf die verschiedenen Hypothesen**

Im Rahmen der durch die Verfassungsartikel 15 und 40 aufgestellten Grundsätze stellt sich die Frage, inwiefern bestimmte Titel oder spezifische gesetzliche Fälle von Freiheitsentziehung ein Eindringen in eine Wohnung erlauben. Es ist ebenfalls erforderlich, sich die Frage nach der eventuell zu machenden Unterscheidung zwischen der Wohnung der gesuchten Person und der einer Drittperson zu stellen.

### **5.1. Gerichtliche Festnahme in Anwendung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die Untersuchungshaft<sup>16</sup>**

Die Festnahme ohne richterlichen Beschluss, die durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die Untersuchungshaft geregelt ist und dort als „Festnahme“ bezeichnet wird, betrifft die Entziehung der Freiheit infolge einer Entscheidung, die je nachdem von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem mit der Angelegenheit befassten Untersuchungsrichter kommt. Auf diese Form der Freiheitsentziehung folgt die mögliche Ausstellung eines Haftbefehls, ohne dass dieser eine notwendige Folge sein muss.

Die Festnahme ist aufgrund von Verbrechen oder Vergehen möglich.

In Bezug auf den Umfang der Befugnisse der Polizeidienste und der Staatsanwaltschaft, oder gegebenenfalls des Untersuchungsrichters, insbesondere was das Eindringen in die Privatwohnung im Hinblick auf die Festnahme des Verdächtigen angeht, ist es wichtig zwischen der Entdeckung auf frischer Tat und der Festnahme ohne frische Tat zu unterscheiden.

---

<sup>15</sup> Parlamentsdok. Senat, Sitzungsperiode 1968-1969, Nr. 114 ; Darlegung der Begründung vom 31. Dezember 1968.

<sup>16</sup> Die administrative Festnahme wird in der vorliegenden Studie nicht behandelt.

### 5.1.1. Festnahme bei Entdeckung auf frischer Tat

Die Festnahme bei frischer Tat (oder den damit gleichgestellten Fällen) wird durch Artikel 1 des Gesetzes über die Untersuchungshaft geregelt. Dieser bestimmt Folgendes:

*„Die Festnahme bei auf frischer Tat entdeckten Verbrechen oder auf frischer Tat entdeckten Vergehen unterliegt folgenden Regeln:*

- 1. Die Freiheitsentziehung darf in keinem Fall vierundzwanzig Stunden überschreiten.*
- 2. Die Vertreter der Staatsgewalt überantworten dem Gerichtspolizeioffizier sofort jeden Verdächtigen, dessen Flucht sie verhindert haben. Die in Nr. 1 vorgesehene Frist von vierundzwanzig Stunden läuft ab dem Zeitpunkt, wo diese Person infolge des Einschreitens des Vertreters der Staatsgewalt nicht mehr über die Bewegungsfreiheit verfügt.*
- 3. Jede Privatperson, die eine Person festhält, die bei einem Verbrechen oder bei einem Vergehen auf frischer Tat ertappt worden ist, zeigt diese Taten sofort bei einem Vertreter der Staatsgewalt an. Die in Nr. 1 vorgesehene Frist von vierundzwanzig Stunden läuft ab dem Zeitpunkt dieser Anzeige.*
- 4. Sobald der Gerichtspolizeioffizier eine Festnahme vorgenommen hat, setzt er den Prokurator des Königs unmittelbar über die schnellstmöglichen Kommunikationsmittel davon in Kenntnis. Er führt die von diesem Magistraten erteilten Befehle, sowohl was die Freiheitsentziehung als auch was die auszuführenden Aufgaben betrifft, aus.*
- 5. Ist die Straftat Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, wird die in Nr. 4 vorgesehene Information dem Untersuchungsrichter mitgeteilt.*
- 6. Von der Festnahme wird ein Protokoll erstellt.*

*In diesem Protokoll wird Folgendes vermerkt:*

- a) die genaue Uhrzeit der effektiven Freiheitsentziehung mit detaillierter Angabe der Umstände, unter denen die Freiheitsentziehung erfolgt ist,*
- b) die gemäß den Nummern 4 und 5 gemachten Mitteilungen mit Angabe der genauen Uhrzeit und der vom Magistraten getroffenen Entscheidungen.“*

Eine frische Tat ist eine Tat, die gerade begangen wird oder gerade begangen wurde<sup>17</sup>. Der Fall der frischen Tat ist auch dem Fall gleichgestellt, wo der Beschuldigte in einer tatnahen Zeit durch den öffentlichen Protest verfolgt wird und wo er in einer tatnahen Zeit im Besitz von Waffen, Werkzeugen oder Papieren aufgefunden wird, die darauf schließen lassen, dass er Täter oder Komplize ist<sup>18</sup>.

---

<sup>17</sup> Art. 41, Abs. 1, StPGB.

<sup>18</sup> Art. 41, Abs. 2, StPGB

Das Strafprozessgesetzbuch verleiht dem Prokurator des Königs und seinen Hilfsbeamten eine Reihe von spezifischen Befugnissen bei auf frischer Tat entdeckten Taten.

Die Gerichtspolizeioffiziere können eine verdächtige Person bei auf frischer Tat entdecktem Verbrechen oder auf frischer Tat entdecktem Vergehen festnehmen, vorausgesetzt der Prokurator des Königs wird unmittelbar davon in Kenntnis gesetzt<sup>19</sup>. Die Befugnis zur Festnahme wird nicht an Vertreter der Staatsgewalt verliehen, aber letztere können die Flucht der verdächtigen Person verhindern, wonach sie diese unmittelbar einem Gerichtspolizeioffizier überstellen müssen.

Was das Betreten einer Privatwohnung im Hinblick auf die Festnahme der betreffenden Person angeht, so gilt es Hausdurchsuchung und Festnahme nicht zu verwechseln; Für die Hausdurchsuchung beschränkt Artikel 36 des Strafprozessgesetzbuches die Befugnisse des Prokurators des Königs und seiner Hilfsbeamten bei frischer Tat auf eine Hausdurchsuchung in der Wohnung des Verdächtigen<sup>20</sup> oder am Tatort, und dies sowohl tagsüber wie auch nachts<sup>21</sup>. Allerdings ist es nicht möglich ohne untersuchungsrichterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung in der Wohnung einer Drittperson vorzunehmen<sup>22</sup>. Hingegen besagt die *Ratio legis* der Bestimmungen über die frische Tat, dass unter diesen Umständen für den Prokurator des Königs und seine Hilfsbeamten erweiterte Befugnisse bestehen, welche die Verfolgung des Täters an jedwedem Ort, an dem er sich befindet, erlauben, einschließlich der Wohnung einer Drittperson. Bei einer Entdeckung auf frischer Tat kann von den Polizisten nicht verlangt werden, dass sie vorher Überprüfungen über den Wohnort der verfolgten Person anstellen, deren Identität übrigens nicht unbedingt bekannt ist.

### 5.1.2. Festnahme bei nicht frischer Tat

Die Rechtsvorschriften über die Festnahme bei nicht frischer Tat sind in Artikel 2 des Gesetzes über die Untersuchungshaft festgeschrieben. Dieser besagt Folgendes:

*„Außer bei einem auf frischer Tat entdeckten Verbrechen oder einem auf frischer Tat entdeckten Vergehen kann eine Person, gegen die schwerwiegende Schuldindizien mit Bezug auf ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliegen, nur unter Einhaltung der nachstehend erwähnten Regeln und für eine Dauer, die vierundzwanzig Stunden nicht überschreiten darf, an die Justiz überantwortet werden:*

---

<sup>19</sup> Art. 1 Gesetz über die Untersuchungshaft.

<sup>20</sup> Artikel 36 StPGB und Artikel 1, 2. des Gesetzes vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden dürfen; R. VERSTRAETE, *Handboek strafvordering*, Antwerpen, Maklu, 2007, S. 335; M. BOCKSTAELE, *Processen-verbaal*, in *Politie Praktijk Boeken*, Antwerpen, Maklu, 2004, S. 336. Es wird jedoch akzeptiert, dass eine Hausdurchsuchung auch in der Wohnung, wo die Tat begangen wurde, durchgeführt werden kann.

<sup>22</sup> Im Gegensatz zur Hausdurchsuchung auf untersuchungsrichterliche Anordnung kann der Prokurator des Königs keine Hausdurchsuchung in der Wohnung einer Drittperson vornehmen: C. VAN DEN WYNGAERT, *Strafrecht, strafprocesrecht en international strafrecht*, Antwerpen, Maklu, 2003, S. 872-873; R. VERSTRAETE, *Handboek strafvordering*, Antwerpen, Maklu, 2007, S. 335, siehe auch Antwerpen, 30. Oktober 1998, R.W. 1999-2000, S. 611, Note von P. ARNOU.

1. Die Entscheidung der Freiheitsentziehung kann nur vom Prokurator des Königs getroffen werden.

2. Versucht diese Person zu fliehen oder sich der Bewachung eines Vertreters der Staatsgewalt zu entziehen, können Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, bis der Prokurator des Königs, der unmittelbar über die schnellstmöglichen Kommunikationsmittel in Kenntnis gesetzt worden ist, eine Entscheidung trifft.

3. Die Festnahmeentscheidung wird dem Betroffenen sofort notifiziert. Diese Notifizierung besteht aus einer mündlichen Mitteilung der Entscheidung in der Verfahrenssprache.

4. Ein Protokoll wird erstellt, in dem Folgendes vermerkt wird:

a) die Entscheidung des Prokurators des Königs, die von ihm ergriffenen Maßnahmen und die Weise, auf die sie mitgeteilt worden sind,

b) die genaue Uhrzeit der effektiven Freiheitsentziehung mit detaillierter Angabe der Umstände, unter denen die Freiheitsentziehung erfolgt ist,

c) die genaue Uhrzeit der Notifizierung der Festnahmeentscheidung an den Betroffenen.

5. Die festgenommene oder festgehaltene Person wird freigelassen, sobald die Maßnahme nicht länger erforderlich ist. Die Freiheitsentziehung darf in keinem Fall vierundzwanzig Stunden ab der Notifizierung der Entscheidung oder, wenn zwingende Sicherungsmaßnahmen genommen worden sind, ab dem Zeitpunkt, wo die Person nicht mehr über die Bewegungsfreiheit verfügt, überschreiten.

6. Ist der Untersuchungsrichter mit der Sache befasst worden, übt er die Befugnisse aus, die dem Prokurator des Königs durch vorliegenden Artikel übertragen werden.“

Eine Festnahme ohne frische Tat ist möglich, wenn schwerwiegende Schuldindizien mit Bezug auf ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliegen.

Außer im Falle der frischen Tat, obliegt die Befugnis zur Anordnung einer Festnahme ausschließlich dem Prokurator des Königs, oder falls bereits eine gerichtliche Untersuchung läuft, dem Untersuchungsrichter.

Die Polizei darf lediglich Sicherungsmaßnahmen ergreifen und dies wenn der Beschuldigte versucht zu fliehen oder sich der Bewachung zu entziehen<sup>23</sup>.

In der Privatwohnung darf die Polizei einen vorherigen Festnahme-Beschluss nicht gegen den Willen der Bewohner vollstrecken (beispielsweise wenn die verfolgte Person Unterschlupf in einer Wohnung sucht, in die der Bewohner sie hereingelassen

---

<sup>23</sup> R. VERSTRAETE, *Handboek strafvordering*, Antwerpen, Maklu, 2007, S. 335. R. VERSTRAETE, *Handboek strafvordering*, S. 268-269 und 1019-1020.

hat), wohl aber auf der öffentlichen Straße, in einem Fahrzeug auf öffentlicher Straße oder an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten<sup>24</sup>.

Zum Eindringen in eine Wohnung ohne Zustimmung des Hausherrn ist ein Vorführungsbefehl des Untersuchungsrichters erforderlich<sup>25</sup>.

### **5.1.3. Festnahme in einer Wohnung im Rahmen anderer Ausnahmen zu Artikel 15 der Verfassung**

Die vorangehenden Fälle über das Betreten einer Wohnung im Hinblick auf die Festnahme einer Person sind zu unterscheiden von den Fällen, wo die Festnahme in einer Wohnung angeordnet wird, in die die Ordnungskräfte dem Gesetz entsprechend aus einem anderen Grund eingedrungen sind. Als Beispiel kann der Fall angeführt werden, wo Polizisten zufällig in der Wohnung, in der sie sich aus anderen Gründen befinden, eine zur Festnahme gesuchte Person entdecken.

Insofern die Anwesenheit der Ordnungskräfte vor Ort, aus welchen Gründen auch immer, ordnungsgemäß ist, ist solch eine Festnahme völlig gesetzlich. So können die folgenden Fälle angeführt werden:

#### **5.1.3.1. Hausdurchsuchung auf der Grundlage eines untersuchungsrichterlichen Befehls**

Die gesetzliche Grundlage der Hausdurchsuchung (oder Haussuchung) sind die Artikel 36-37 und 87-90 StPGB sowie das Gesetz vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden dürfen und die Artikel 26 und 27 des Gesetzes über das Polizeiamt<sup>26</sup>.

Wenn anlässlich der Durchführung einer Hausdurchsuchung festgestellt wird, dass ein gesetzlicher Grund vorliegt, einer an dem Ort anwesenden Person die Freiheit zu entziehen (beispielsweise, weil sie zu diesem Zweck zur Fahndung ausgeschrieben ist), so kann die Entziehung der Freiheit gesetzlich erfolgen, ohne dass ein vorheriger Vorführungsbefehl erforderlich wäre.

#### **5.1.3.2. Hausdurchsuchung durch den Prokurator des Königs bei Entdeckung auf frischer Tat (siehe vorher 5.1.1.)**

Artikel 32 und 36 des Strafprozessgesetzbuches erlauben es dem Prokurator des Königs im Falle einer Entdeckung auf frischer Tat eine Hausdurchsuchung vorzunehmen. Sie bestimmen Folgendes:

*„In allen Fällen von frischer Tat, wenn die Tat derart ist, dass sie eine Kriminalstrafe nach sich ziehen kann, begibt der Prokurator des Königs sich unverzüglich vor Ort, um die erforderlichen Protokolle zur Feststellung des Corpus delicti, seines*

---

<sup>24</sup> M. BOCKSTAELE, Processen-verbaal, in Politie Praktijk Boeken, Antwerpen, Maklu, 2004, S. 337; L. VIAENE, Huiszoeking en beslag in strafzaken, in APR, Gent, Story-Scientia, 1962, Note Nr. 68.

<sup>25</sup> Zur Unterscheidung zwischen Vorführungsbefehl und Hausdurchsuchungsbefehl siehe im weiteren Text unter 3.3.1.

<sup>26</sup> R. VERSTRAETE, *Handboek strafvordering*, Antwerpen, Maklu, 2007, S. 335.

*Zustandes, des Ortsbefunds zu erstellen und um die Erklärungen der Personen, die anwesend wären oder Auskünfte zu geben hätten, entgegenzunehmen.*

*Der Prokurator des Königs benachrichtigt den Untersuchungsrichter darüber, dass er sich vor Ort begibt, ohne dass er jedoch verpflichtet wäre auf diesen zu warten, um das in diesem Abschnitt Gesagte vorzunehmen.“*

*„Ist die Art des Verbrechens oder des Vergehens derart, dass der Beweis höchstwahrscheinlich durch Unterlagen oder andere Schriftstücke und Gegenstände, die im Besitz des Beschuldigten sind, erbracht werden kann, begibt der Prokurator des Königs sich anschließend in die Wohnung des Beschuldigten, um die Durchsichtung der Gegenstände, die er für die Wahrheitsfindung als sinnvoll erachtet, vorzunehmen. (frei übersetzt)*

Aufgrund dieser Bestimmungen und aufgrund von Artikel 1, 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden dürfen, können der Prokurator und seine Hilfsbeamten also bei frischer Tat eine Hausdurchsuchung in der Wohnung des Beschuldigten<sup>27</sup> vornehmen, dies sowohl nachts wie tagsüber<sup>28</sup>.

### **5.1.3.3. Zustimmung oder Antrag durch den Hausherrn oder das Opfer**

Das Gesetz erlaubt Haussuchungen und Hausdurchsuchungen auf Antrag oder nach Zustimmung der Person, die das effektive Nutzungsrecht am Ort hat, oder der Person, die in Artikel 46 Nummer 2 des Strafprozessgesetzbuches erwähnt ist (Art. 1, 3. des Gesetzes vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchen vorgenommen werden dürfen).

Solch eine Durchsichtung kann sowohl tagsüber wie nachts<sup>29</sup> erfolgen, aber das Gesetz vom 7. Juni 1969 präzisiert, dass der in seinem Artikel 1, 3. erwähnte Antrag beziehungsweise die erwähnte Zustimmung schriftlich und vor der Hausdurchsichtung oder der Haussuchung erfolgen muss.

In Bezug auf den Antrag durch den Hausherrn oder das Opfer der hier unten erwähnten Straftaten, bestimmt Artikel 46 des Strafprozessgesetzbuches Folgendes:

*„Die nachstehenden dem Prokurator des Königs für die Fälle von frischer Tat verliehenen Zuständigkeiten gelten auch jedes Mal, wenn bei einem selbst nicht auf frischer Tat entdeckten Verbrechen oder Vergehen, das im Innern eines Hauses begangen wird, beim Prokurator des Königs [durch folgende Personen ]ein Antrag zur Feststellung desselben gestellt wird:*

---

<sup>27</sup> Artikel 36 StPGB, Artikel 1, 2. des Gesetzes vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden dürfen; R. VERSTRATE, *Handboek strafvordering*, Antwerpen, Maklu, 2007, S. 335; M. BOCKSTAELE, *Processen-verbaal, in Politie Praktijk Boeken*, Antwerpen, Maklu, 2004, S. 336. Es wird jedoch auch davon ausgegangen, dass eine Hausdurchsichtung ebenfalls in der Wohnung, in der die Tat begangen wurde, vorgenommen werden kann.

<sup>28</sup> Artikel 36 StPGB, Artikel 1, 2. des Gesetzes vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden dürfen; Kass. 12. Juni 1984, A.C. 1983-84, S. 1324.

<sup>29</sup> Siehe Artikel 1, 3. des Gesetzes vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden dürfen; siehe Kass. 3. Dezember 1996, A.J.T., 1998-1999, S. 20; Kass. 26. November 1996, R.W., 1996-1997, S. 1361.



1. durch den Hausherrn;
2. durch das Opfer der Straftat, wenn die Straftat, um die es sich handelt, in den Artikeln 398 bis 405 des Strafgesetzbuches erwähnt ist (Körperverletzung und Vergiften) und der mutmaßliche Täter der Straftat der Ehegatte des Opfers ist oder die Person, mit der es zusammenwohnt und eine dauerhafte Liebes- und sexuelle Beziehung unterhält.“ (frei übersetzt)

Durch die Erteilung der Zustimmung verzichtet die betreffende Person auf die verfassungsrechtliche Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung<sup>30</sup>. Allerdings kann der Bewohner, der der Durchsuchung zustimmt, diese auf einen bestimmten Teil des Hauses begrenzen<sup>31</sup>.

#### **5.1.3.4. Eindringen in die Wohnung bei Herbeirufung, Feuer oder Überschwemmung**

Aufgrund von Artikel 1, Absatz 2, 4. und 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden dürfen, darf jeder Polizeibeamte sowohl bei Tag wie auch nachts bei Feuer, Überschwemmung oder Herbeirufung in eine Wohnung eindringen. Diese Art der Augenscheinnahme hat in der Regel, aber nicht unbedingt, einen verwaltungsrechtlichen Charakter. Die Begriffe „Feuer“ und „Überschwemmung“ werden als Beispiel angeführt. Alle Fälle von Katastrophen, großen Unglücken oder schweren Unfällen sind eingeschlossen.

Neben der aus dem Gesetz vom 7. Juni 1969 kommenden Bestimmung beinhaltet das Gesetz über das Polizeiamt eine weiter gefasste Bestimmung (Artikel 27), die diese Art von Situationen betrifft.

Diese Situationen gehören in den Bereich der sich bildenden Rechtsprechung über die Notwendigkeit, eine mögliche Rechtsverletzung rechtfertigen zu können, - in diesem Fall das Eindringen in eine Privatwohnung ohne formelle Erlaubnis -, und zwar damit dass das offensichtliche Risiko, eine noch größere Gefahr oder noch größeren Schaden zu verursachen, größer ist, als bei der Nichtbegehung dieser Rechtsverletzung. Diese Rechtsprechung betrifft selbstverständlich nicht nur die Polizeidienste, sondern sie muss auch in Zusammenhang gebracht werden mit Artikel 422bis des Strafgesetzbuches, der die unterlassene Hilfeleistung unter Strafe stellt.

#### **5.1.3.5. Andere in einem Gesetzestext vorgesehene Fälle**

Manchmal umfassen Sondergesetze Kontrollbestimmungen, die es bestimmten (Polizei)-Beamten erlauben, in Gebäude einzudringen, die unter den Schutz von Artikel 15 der Verfassung fallen.

Diesbezüglich wird auf das verwiesen, was im vorangehenden Text unter 4. gesagt wurde.

---

<sup>30</sup> Kass. 8. September 1993, R.W. 1994-95, S. 465.

<sup>31</sup> R. VERSTRAETE, *Handboek Strafvordering*, Antwerpen, Maklu, 2005, S. 285.

## 5.2. Festnahme infolge einer richterlichen Anordnung

### 5.2.1. Vollstreckung des Vorführungsbefehls (Artikel 3-15 GUH)

Der Vorführungsbefehl ist eine mit Gründen versehene Anordnung eines Untersuchungsrichters ihm einen Verdächtigen, der ihm nicht überantwortet ist, (Artikel 3 des Gesetzes über die Untersuchungshaft) oder einen Zeugen, der sein Erscheinen verweigert (Artikel 4 des Gesetzes über die Untersuchungshaft und die Artikel 80 und 281§2, Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches), beizubringen.

Der Befehl schafft einen Titel zu einer Freiheitsentziehung von 24 Stunden. Er muss zugestellt werden zu dem Zeitpunkt, wo diese wirksam wird oder binnen 24 Stunden nach Entziehung der Freiheit durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, wenn bereits vorher eine Freiheitserziehung erfolgt ist<sup>32</sup>.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass ein Vorführungsbefehl das Eindringen in die Wohnung desjenigen, der Gegenstand des Vorführungsbefehls ist, erlaubt; dies rührt aus dem allgemeinen Grundsatz her, demzufolge eine Wohnung im Falle einer richterlichen Anordnung aufhört unverletzlich zu sein<sup>33</sup>. Das Betreten der Wohnung darf jedoch nicht zwischen 21 Uhr und 5 Uhr erfolgen und muss darauf ausgerichtet sein, die besagte Person mitzunehmen und nicht eine Hausdurchsuchung durchzuführen<sup>34</sup>.

Was das Betreten der Wohnung von Drittpersonen zwecks Vollstreckung eines Vorführungsbefehls angeht, so ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsrichter befugt ist, das Betreten einer Privatwohnung zu genehmigen, ob nun mittels Hausdurchsuchungsbefehl oder Vorführungsbefehl.

Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Vorführungsbefehl, in dem lediglich die Identität und die Anschrift der zu ergreifenden Person angegeben ist, den zu diesem Zweck bestellten Polizeibeamten dazu ermächtigt, in die Wohnung gleich welcher Person einzudringen, um die besagte Person zu suchen.

Folglich - und angesichts der Befugnis des Untersuchungsrichters in dieser Angelegenheit - muss davon ausgegangen werden, dass der Vorführungsbefehl das Betreten der Privatwohnung eines Dritten erlauben kann, wenn dies die ausdrückliche Entscheidung des Untersuchungsrichters ist, und im Vorführungsbefehl die genaue Anschrift des Wohnortes der Drittperson angegeben ist, an dem der Vorführungsbefehl vollstreckt werden kann<sup>35 36</sup>.

---

<sup>32</sup> Art. 7 des Gesetzes über die Untersuchungshaft

<sup>33</sup> T. DESCHEPPER, « Het bevel tot medebrenging » in B. DEJEMEPPE und D. MERCKK (Verleger), *De voorlopige hechtenis*, Diegem, Kluwer, 2000, S. 117.

<sup>34</sup> T. DESCHEPPER, « Het bevel tot medebrenging » in B. DEJEMEPPE und D. MERCKK (Verleger), *De voorlopige hechtenis*, Diegem, Kluwer, 2000, S. 111 und 117.

<sup>35</sup> M. BOCKSTAELE, « Processen-verbaal », in *Politie Praktijk Boeken*, Antwerpen, Maklu, 2004, S. 340.

<sup>36</sup> W. BRUGGEMAN, *De aanhouding*, in *Politie Praktijk Boeken*, Antwerpen, Maklu, 2006, S. 21.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Vollstreckung eines Vorführungsbefehls nicht mit der Vollstreckung eines Hausdurchsuchungsbefehls zu verwechseln ist. Es geht darum, eine Person im Rahmen eines Vorführungsbefehls zu suchen und nicht um eine Durchsuchung der Orte; dies würde diesen Rahmen sprengen (beispielsweise das Öffnen von Schubladen, das Durchsuchen von Unterlagen). Erweist sich eine Durchsuchung zum Zwecke der Suche nach Unterlagen oder Dokumenten als erforderlich, dies zum Erstellen von Indizien, damit die betreffende Person lokalisiert werden kann (Mobiltelefonnummern, Bankunterlagen, ...), so sind die Regeln in Bezug auf den Hausdurchsuchungsbefehl anzuwenden.

### **5.2.2. Vollstreckung des im Versäumniswege ergangenen Haftbefehls**

Artikel 34 des Gesetzes über die Untersuchungshaft sieht Folgendes vor:

*„§ 1 - Wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn seine Auslieferung beantragt werden muss, kann der Untersuchungsrichter einen im Versäumniswege ergangenen Haftbefehl erlassen.*

*§ 2 - Wird dieser Haftbefehl vor Abschluss der gerichtlichen Untersuchung vollstreckt, muss der Beschuldigte vom Untersuchungsrichter vernommen werden. Wenn der Untersuchungsrichter der Meinung ist, dass die Untersuchungshaft aufrechterhalten werden muss, kann er einen neuen Haftbefehl erlassen, auf den die Bestimmungen der Kapitel III, IV und V Anwendung finden.*

*Dieser neue Haftbefehl wird dem Beschuldigten binnen vierundzwanzig Stunden ab der Zustellung des im Versäumniswege ergangenen Haftbefehls auf belgischem Staatsgebiet [oder auf ausländischem Staatsgebiet, wo ein Teil einer Militäreinheit stationiert ist,] zugestellt, wobei diese Zustellung binnen vierundzwanzig Stunden nach der Ankunft oder der Freiheitsentziehung auf belgischem Boden erfolgen muss.*

*§ 3 - Der Angeklagte kann seine Freilassung nur gemäß Artikel 27 beantragen.“*

Damit die im Versäumniswege ergangenen Haftbefehle gültig sind, muss den in Artikel 16 des Gesetzes aufgestellten Bedingungen entsprochen werden.

Angesichts der zur Ausstellung dieses Haftbefehls befugten Behörde, nämlich der Untersuchungsrichter, und der gesetzlich vorgeschriebenen formalen und inhaltlichen Anforderungen sowie dessen Zweck ist davon auszugehen, dass der im Versäumniswege ergangene Haftbefehl die gleichen Auswirkungen wie ein Vorführungsbefehl hat; dies bedeutet, dass das Betreten der Wohnung des Verdächtigen auf der alleinigen Grundlage des im Versäumniswege ergangenen Haftbefehls gestattet ist, vorausgesetzt die Adresse ist dort genau angegeben.

Handelt es sich um die Wohnung einer Drittperson, und insofern diese in dem im Versäumniswege ergangenen Haftbefehl nicht erwähnt wurde, ist auf die Ausstellung eines besonderen Befehls zurückzugreifen, und zwar - je nach Fall - auf einen Befehl zur Haussuchung der Wohnung der Drittperson (bei Indizien von Hehlerei bei Straftätern) oder einen gegen den Beschuldigten verhängten Vorführungsbefehl, in dem ausdrücklich angegeben ist, dass dieser in der Wohnung der ordnungsgemäß angegebenen Drittperson vollstreckt werden kann.

### 5.2.3. Vollstreckung des Haftbefehls

Im Prinzip stellt sich die Frage nach dem Betreten einer Privatwohnung zwecks Vollstreckung eines in Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes über die Untersuchungshaft vom 20. Juli 1990 verhängten Haftbefehls nicht, da dessen Verhängung voraussetzt, dass der Beschuldigte vorher befragt wurde und folglich dem Untersuchungsrichter überantwortet ist.

Die Frage ist jedoch von Bedeutung in dem Fall, wo die unter Haftbefehl stehende Person flieht. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob die Ordnungskräfte dazu befugt sind, in die Wohnung des Beschuldigten oder einer Drittperson einzudringen, um den flüchtigen Beschuldigten zu ergreifen.

Gemeinhin gilt, dass die Flucht sich nicht auf den ursprünglichen Haftbefehl auswirkt und die flüchtige Person erneut festgenommen und inhaftiert werden kann, ohne dass prinzipiell ein neuer Haftbefehl ausgestellt werden muss<sup>37</sup>. Die Fristen, in denen die Untersuchungsgerichte den Haftbefehl bestätigen oder gegebenenfalls die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft anordnen müssen, sind für die Dauer der Flucht ausgesetzt<sup>38</sup>. Folglich kann für die Festnahme nach der Flucht der ursprüngliche Haftbefehl als Grundlage dienen.

Was das Betreten der Privatwohnung angeht, so ist davon auszugehen, dass *a fortiori*, der in Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes über die Untersuchungshaft vom 20. Juli 1990 ausgestellte Haftbefehl, der von der gleichen Behörde unter Einhaltung von gleich strengen Bedingungen und mit dem gleichen Zweck verhängt wurde, mindestens die gleiche Wirkung zeitigt wie ein Vorführungsbefehl oder ein im Versäumniswege ergangener Haftbefehl.

In Bezug auf die Möglichkeit in eine Privatwohnung einzudringen wird folglich auf das verwiesen, was im vorangehenden Text unter 3.3.2. gesagt wurde. Das Betreten der Privatwohnung des Beschuldigten ist auf der Grundlage des Haftbefehls möglich (erforderlichenfalls unter Anwendung von Gewalt), wenn erwiesen ist, dass der Betreffende sich in seiner Wohnung befindet, er den Zugang nicht erlaubt und das Eindringen nicht zwischen 21 Uhr und 5 Uhr erfolgt<sup>39</sup>. Die Anschrift muss im Befehl ausdrücklich angegeben sein und gegebenenfalls ist zum Eindringen in die Wohnung einer Drittperson ein besonderer Befehl erforderlich. Grundsätzlich wird dieser Befehl vom Untersuchungsrichter ausgestellt, wenn er noch mit der Angelegenheit befasst ist, und vom Prokurator des Königs in den anderen Fällen; (beispielsweise kann bei einer Flucht, die nach der Regelung des Verfahrens erfolgt, der Prokurator des Königs auf der Grundlage des Beschlusses der Ratskammer, der die Verweisung des unter Haftbefehl stehenden Beschuldigten anordnet, die Festnahme desselben in der Wohnung eines bezeichneten Dritten anordnen).

---

<sup>37</sup> R. VERSTRAETE, *Handboek strafvordering*, Antwerpen, Maklu, 2007, S. 516.

<sup>38</sup> R.P.D.B., *V° detention preventive*, Nr. 95.

<sup>39</sup> M. BOCKSTAELE, *Processen-verbaal*, in *Politie Praktijk Boeken*, Antwerpen, Maklu, 2004, S. 341; W. BRUGGEMAN, *De anhouding*, in *Politie Praktijk Boeken*, Antwerpen, Maklu, 2006, S. 22

### 5.3. Festnahme infolge einer Verurteilung - Festnahmebefehl

Wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsentziehung vollstreckbar geworden ist, wird die Vollstreckung der Staatsanwaltschaft übertragen, und von nun an kann kein Richter mehr zwecks Organisierens oder Festlegens der Modalitäten der Vollstreckung mit der Angelegenheit befasst werden. Das spätere Tätigwerden des Strafvollstreckungsgerichtes hat nichts mit der Vollstreckbarmachung der Strafe zu tun und betrifft nur deren Vollstreckungsmodalitäten, nachdem die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung angeordnet hat.

Wenn eine zu einem Freiheitsentzug verurteilte Person sich nicht zur Verbüßung dieser Strafe einfindet, nachdem ihre Verurteilung rechtskräftig geworden ist, kann der Prokurator des Königs einen Festnahmebefehl ausstellen. Des Weiteren kann Personen, die sich unter Auflagen in Freiheit oder unter elektronischer Überwachung befinden oder mit Aufschub der Strafvollstreckung verurteilt wurden, bei Nichteinhaltung der ihnen auferlegten Auflagen auf Veranlassung des Prokurators des Königs die Freiheit entzogen werden<sup>40</sup>. Das Gleiche gilt, wenn ein Verurteilter entflieht. Auch in diesem Fall findet die darauffolgende Freiheitsentziehung ihren Ursprung in dem auf Verurteilung lautenden Urteil<sup>41</sup>.

Ein ordnungsgemäß durch den zuständigen Prokurator des Königs infolge einer vollstreckbar gewordenen Verurteilung ausgestellter Festnahmebefehl gilt von Amts wegen als Hausdurchsuchungsbefehl (oder genauer gesagt als Vorführungsbefehl) hinsichtlich des Verurteilten<sup>42</sup>. Auf der Grundlage dieses Festnahmebefehls kann zwecks Festnahme in die Wohnung des Verurteilten eingedrungen werden, dies während des im Gesetz vom 7. Juni 1969 festgelegten Zeitrahmens (nach 5 Uhr und vor 21 Uhr).

Was das Eindringen in die Wohnung eines Dritten angeht, und wenn kein zuständiger dies anordnender Richter da ist, wird davon ausgegangen, dass die Genehmigung vom Prokurator des Königs ausgestellt werden kann. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass in dem vorliegenden Festnahmebefehl die Identität und der Wohnsitz der Drittperson angegeben sind oder ein neuer Festnahmebefehl ausgestellt wird, dem die ausdrückliche Genehmigung zum Eindringen in die Wohnung einer Drittperson hinzugefügt ist<sup>43</sup>. Diese Genehmigung muss auf schwerwiegenden Annahmen gründen, die dafür sprechen, dass der Verurteilte Unterschlupf in der Wohnung einer Drittperson gefunden hat.

Dieser Standpunkt findet sich auch in einem Schreiben wieder, das der Generalprokurator von Brüssel, im Namen der Generalprokuratoren, am 9. Dezember 1964 an den Gendarmerie-Kommandanten geschickt hat, und in dem Rundschreiben

---

<sup>40</sup> Siehe Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung und Artikel 70 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte.

<sup>41</sup> W. BRUGGEMAN, *De aanhouding*, in *Politie Praktijk Boeken*, Antwerpen, Maklu, 2006, S. 36.

<sup>42</sup> M. BOCKSTAELE, *Processen-verbaal*, in *Politie Praktijk Boeken*, Antwerpen, Maklu, 2004, S. 341.

<sup>43</sup> M. BOCKSTAELE, *Processen-verbaal*, in *Politie Praktijk Boeken*, Antwerpen, Maklu, 2004, S. 341.

Nr. 21/65 der Generalstaatsanwaltschaft Gent vom 22. März 1965, Standpunkt, der auf dem Prinzip gründet, wonach die Wohnung aufhört unverletzlich zu sein, wenn richterliche Anordnungen vollstreckt werden müssen<sup>44</sup>.

Die gleichen Grundsätze werden eingehalten, wenn der Festnahmebefehl keine rechtskräftig gewordene auf Verurteilung lautende Entscheidung vollstreckt, sondern einen Befehl zur sofortigen Festnahme; (wenn die Gerichtshöfe und Gerichte den Angeklagten zu einer Hauptgefängnisstrafe von einem Jahr oder zu einer schwereren Strafe, ohne Aufschub, verurteilen, können diese die sofortige Festnahme des Angeklagten anordnen, wobei es sich bei dem Befehl zur sofortigen Festnahme um einen Titel der Untersuchungshaft handelt, der die Vollstreckung der Verurteilung gewährleisten soll, bevor diese endgültig ist - Artikel 33, §2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft).

#### **5.4. Vollstreckung eines Inhaftnahmebeschlusses in Kriminalsachen<sup>45</sup>**

Der Inhaftnahmebeschluss ist ein besonderer Titel der Untersuchungshaft, der von der Ratskammer und der Anklagekammer verhängt werden kann, wenn die gerichtliche Untersuchung abgeschlossen ist und der Weg zum Geschworenengericht eingeleitet wird<sup>46</sup>. Der Inhaftnahmebeschluss findet seine gesetzliche Grundlage in Artikel 26§5 des Gesetzes über die Untersuchungshaft, dieser besagt Folgendes:

*„Die Ratskammer und die Anklagekammer können in den in den Artikeln 133 und 231 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Fällen einen Inhaftnahmebeschluss erlassen und dessen sofortige Vollstreckung anordnen.*

*Diese Beschlüsse umfassen den Namen des Beschuldigten, seine Personenbeschreibung, seinen Wohnsitz, wenn diese Angaben bekannt sind, die Darlegung des Sachverhalts und die Art des Verstoßes.*

*Wird der Inhaftnahmebeschluss gegen einen Beschuldigten oder einen Angeklagten erlassen, der aufgrund eines Vergehens verfolgt wird, werden die Bestimmungen von Artikel 16 §§ 1 und 5 Absatz 1 und 2 eingehalten.*

*Die Beschlüsse der Ratskammer und der Anklagekammer werden von den Richtern mit Stimmenmehrheit gefasst.“*

In den meisten Fällen befindet sich ein Beschuldigter, gegen den ein Inhaftnahmebeschluss verhängt wurde, bereits in Untersuchungshaft. Jedoch ist dies nicht zwangsläufig der Fall, da die Inhaftnahme vollkommen unabhängig vom Befehl ist, der der Festnahme eventuell vorangeht<sup>47</sup>. Ein Inhaftnahmebeschluss kann erlassen werden, unabhängig davon, oder der Betreffende festgenommen ist beziehungsweise festgenommen wurde oder nicht<sup>48</sup>.

---

<sup>44</sup> Siehe auch »Police communale, gendarmerie, police judiciaire des parquets«, G. Laffineur, Uga, Louvain-la-Neuve, 1979, S. 83 : « Im Rahmen des Festnahmebefehls kann die Vollstreckung der Strafen erforderlichenfalls zum Betreten der Wohnung der verurteilten Person in den gesetzlichen Zeiten und zur Anwendung von Gewalt führen, wie bei jeder gerichtlichen Vollstreckungshandlung. »

<sup>45</sup> Zwecks detaillierterer Analyse siehe ebenfalls P. MORLET, *L'ordonnance de prise de corps décernée par la chambre du conseil – nature et conséquences*, in R.D.P., 1991, S. ; 871-879.

<sup>46</sup> R. DECLERCQ, *Onderzoeksgerechten*, in APR, Deurne, Story-Scientia, 1993, S. 315.

<sup>47</sup> R. DECLERCQ, *Onderzoeksgerechten*, in APR, Deurne, Story-Scientia, 1993, S. 315.

<sup>48</sup> R. VERSTRATE, *Handboek strafvordering*, Antwerpen, Maklu, 2007, S. 607.

In dem Fall, wo die Ratskammer den Inhaftnahmebeschluss gegen einen Beschuldigten erlässt, der sich in Freiheit befindet, und dessen sofortige Vollstreckung anordnet, wird der Beschuldigte festgenommen und in Untersuchungshaft genommen<sup>49</sup>. Es ist auch möglich, dass eine Inhaftnahme ohne sofortige Vollstreckung angeordnet wird. Der Angeklagte kann dann frei gelassen werden, um anschließend auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft festgenommen zu werden, ehe er vor dem Geschworenengericht erscheint, dies nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses und Ablauf der Kassationsfrist<sup>50</sup>.

Der Inhaftnahmebeschluss muss 24 Stunden nach der Vollstreckung (Art. 12 Gerichtsgesetzbuch) zugestellt werden und muss von keinem Gericht bestätigt werden, außer im Fall eines Antrags auf Freilassung<sup>51</sup>.

Der Inhaftnahmebeschluss wird von der Staatsanwaltschaft vollstreckt, die zu diesem Zweck erforderlichenfalls einen Festnahmebefehl ausstellt.

Die Rechtslehre scheint die Problematik des Eindringens in die Wohnung des Betroffenen oder eines Dritten zwecks Festnahme der verdächtigen Person nicht zu behandeln, denn im Allgemeinen befindet der Angeklagte sich bereits in Untersuchungshaft. Im gegenteiligen Fall allerdings scheint man davon ausgehen zu müssen, dass der Festnahmebefehl der Staatsanwaltschaft die gleiche Wirkung wie ein Vorführungsbefehl hat (siehe Nr. 5.2.1.).

## **5.5. Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls**

Diese Materie wird durch das Gesetz vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl geregelt.

Dieses Gesetz definiert in seinem Artikel 2, §3 den Europäischen Haftbefehl wie folgt: *„eine gerichtliche Entscheidung, die von der zuständigen Gerichtsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, ausstellende Gerichtsbehörde genannt, ergangen ist und die die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch die zuständige Gerichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates, vollstreckende Behörde genannt, zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahme bezweckt“*.

Artikel 9 dieses selben Gesetzes besagt dass, *„eine gemäß Artikel 95 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen erfolgte Ausschreibung gilt als Europäischer Haftbefehl.“*

Artikel 10 dieses Gesetzes bestimmt eindeutig, dass eine Festnahme auf der Grundlage der in Artikel 9 erwähnten Fahndungsausschreibung oder auf Vorlage

---

<sup>49</sup> H.D. BOSLY, D. VANDERMEERSCH, *Droit de la procédure pénale*, Bruges, Die Keurne, 2003, S. 855.

<sup>50</sup> R. VERSTRAETE, *Handboek strafvordering*, Antwerpen, Maklu, 2007, S. 607.

<sup>51</sup> R. DECLERCQ, *Beginselen van strafrechtspleging*, Mechelen, Kluwer 2007, S. 517. Der Angeklagte kann selbstverständlich seine vorläufige Freilassung beantragen.

eines Europäischen Haftbefehls den in Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft bestimmten Bedingungen unterliegt.

Da der Europäische Haftbefehl ein Festnahmetitel darstellt, obliegt es dem Prokurator des Königs die Polizeidienste anzuweisen, die gesuchte Person zu fassen, indem gegebenenfalls an ihrem Wohnort einzudringen ist<sup>52</sup>.

In diesem Sinne hat der Europäische Haftbefehl die gleiche Tragweite wie ein Festnahmebefehl und erlaubt das Eindringen in eine Wohnung zwecks Festnahme der gesuchten Person<sup>53</sup>.

Wenn in dem vom Prokurator des Königs im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ausgestellten Festnahmebefehl die Anschrift des Wohnsitzes der Drittperson nicht angegeben ist, so ist vor Vollstreckung des Befehls mit dem Prokurator des Königs Kontakt aufzunehmen zwecks Erhalt einer ausdrücklichen Anordnung von seiner Seite.

Es wird ebenfalls daran erinnert, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls keine Unterscheidung kennt je nachdem, ob dieser Titel zum Zwecke einer Verfolgung oder zum Zwecke der Vollstreckung einer Strafe ausgestellt wurde. Der Europäische Haftbefehl ist in der Tat ein eigenständiger Titel<sup>54</sup>.

## **5.6. Festnahme im Rahmen eines Auslieferungersuchens**

Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 1874 über die Auslieferungen sieht die Inhaftierung der Person vor, um deren Auslieferung ersucht wird, und zwar auf Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift entweder eines auf Verurteilung lautenden Urteils oder einer Verfahrensurskunde, die den Betreffenden an das Strafgericht verweist, oder eines ausländischen Haftbefehls oder jedweder Urkunde mit gleicher Rechtswirkung, die durch die Ratskammer des Gerichtes erster Instanz des Ortes, an dem der Ausländer seinen Wohnort in Belgien hat oder des Ortes, an dem er angetroffen werden kann, für vollstreckbar erklärt wird.

Folglich kann der Prokurator des Königs zur Vollstreckung dieser Bestimmung einen Festnahmebefehl ausstellen, der das Eindringen in die Wohnung des Betreffenden erlaubt oder in die Wohnung einer Drittperson, wenn der Prokurator des Königs dies ausdrücklich nach Überprüfung der Indizien, die auf eine Anwesenheit der gesuchten Person dort schließen lassen, genehmigt hat.

Des Weiteren ermöglicht Artikel 5 des Gesetzes vom 15. März 1874 die vorläufige Festnahme der gesuchten Person, wenn die Dringlichkeit dies rechtfertigt und die in Artikel 3 erwähnten Schriftstücke dem Betreffenden noch nicht zugestellt werden konnten und das Ersuchen darum durch eine amtliche Meldung des ersuchenden Staates erfolgte. In diesem Fall, in Ermangelung eines die Festnahme legitimierenden

---

<sup>52</sup> Kass., 22. September 2010, RG Nr. P.10.1509.F/1, siehe weiter oben unter 3.

<sup>53</sup> Brüssel, Anklagekammer, 9. September 2010, Nr. 3403. Die Beschwerde gegen diesen Entscheid wurde durch den in der vorherigen Fußnote genannten Entscheid des Kassationshofes abgewiesen.

<sup>54</sup> Kass., 10. November 2009, R.G.: P.09.1548.N.



Titels, wird vom Untersuchungsrichter ein vorläufiger Haftbefehl im Hinblick auf die Auslieferung ausgestellt.

Insofern der Untersuchungsrichter dazu befugt ist, die vorläufige Festnahme der gesuchten Person anzuordnen, auch um entsprechend den Artikeln 87 bis 90 des Strafprozessgesetzbuches vorzugehen (dies schließt die Anordnung zur Durchsuchung ihrer Wohnung oder anderer Orte mit ein), so ist *a fortiori* davon auszugehen, dass er die Festnahme der gesuchten Person in einer Wohnung anordnen kann.

Ist der Untersuchungsrichter noch nicht mit der Angelegenheit befasst, sind die Befugnisse des Prokurators des Königs im Prinzip auf die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft beschränkt (s. weiter oben unter 5.1).

## 6. Schlussfolgerung

Der Verfassungsgrundsatz über die Unverletzlichkeit der Wohnung schützt den Bürger vor ungewolltem Eindringen der Behörden in seine Privatsphäre. Dieser Grundsatz kennt einige Ausnahmen und es steht außer Frage, dass er der Ausführung einer richterlichen Entscheidung nicht im Wege stehen darf; es liegt also ein konkurrierender Grundsatz vor, demzufolge die Wohnung aufhört unverletzlich zu sein, wenn richterliche Entscheidungen zu vollstrecken sind.

Die Untersuchung der verschiedenen Fälle im Gesetz führt immer wieder zu der Ausgangsfeststellung zurück, die, so scheint es, den Gesetzgeber seit je geleitet hat: nämlich die Wohnung der gesuchten Person führt zu der Vermutung, dass sie dort wahrscheinlich anzutreffen ist, so dass es den mit der Vollstreckung einer gesetzmäßigen Anordnung beauftragten Beamten erlaubt ist, dort einzudringen, falls erforderlich mit Gewalt. Der Unterschupf der gesuchten Person in der Wohnung einer Drittperson kann nicht ausreichen, um die Vollstreckung der Entscheidung eines Richters zu verhindern, jedoch muss der Verstoß gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung dieser Drittperson gerechtfertigt sein, und zwar nach konkreter Prüfung durch eine befugte Behörde der Indizien, die es erlauben, davon auszugehen, dass die gesuchte Person sich dort befinden kann. Diese Prüfung muss vom Untersuchungsrichter vorgenommen werden, wenn dieser mit der Angelegenheit befasst wurde, und in den anderen Fällen vom Prokurator des Königs.

Auch wenn unser Recht nicht mehr das Asylrecht in seinem mittelalterlichen Sinne kennt, so ist im Gegenzug der Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung während der Nacht quasi absolut. Die in Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1969 aufgestellte Regel ist ein grundsätzliches Prinzip: das Betreten einer Wohnung zwischen 21 Uhr und 5.00 Uhr durch die Ordnungskräfte ist grundsätzlich verboten, aus welchem Grund auch immer. Allerdings kennt dieser Grundsatz Ausnahmen, die im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.